

Bekanntmachung

über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über einen Anhörungstermin

Zur Ausführung einer Liegenschaftsvermessung (Grenzfeststellung) werden wir voraussichtlich die Grundstücke in der

Gemeinde **Schotten** Lagebezeichnung **Am Krämersrain / An der Atzelhecke**
Gemarkung **Schotten** Flur **6, 7**
Flurstück(e) **103/2, 104, 122/1, 136, 141, 149 - 157, 170 - 178, 180 - 217**

betreten und dort Vermessungsarbeiten ausführen.

Die Arbeiten werden am **Dienstag, 26.04.2022** ab **8.30** Uhr beginnen und ca. 6 Wochen dauern.

Wir bitten Sie, uns an diesem Termin den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem § 22 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)*.

Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung zugegen zu sein. Eine Teilnahme ist jedoch nicht erforderlich.

Um Beschädigungen an unterirdischen Anlagen und Leitungen möglichst von vornherein vermeiden zu können, bitten wir Sie, uns vor Beginn der Arbeiten die Ihnen bekannten Informationen über die Lage und den Verlauf solcher Einrichtungen auf Ihrem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Da Sie von den Ergebnissen der Vermessung, z. B. durch die Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten Ihres Grundstücks, unmittelbar betroffen sein können, haben Sie

am **Dienstag, 31.05.2022** Uhrzeit **11.00** Ort **Am Krämersrain / An der Atzelhecke**

Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Vermessungsarbeiten zu äußern. Es ist ihnen freigestellt, den Termin wahrzunehmen. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Lauterbach, den 29.03.2022



Dipl.-Ing. Döll & Peter
Öffentlich bestellte Verm.-Ing.
Rockelsgasse 23
36341 Lauterbach
Tel. 06641 / 55 36

* **Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)**

§ 22 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Um die erforderlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes auszuführen, sind die damit Beauftragten berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und gegebenenfalls zu befahren. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Für Sachschäden, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Besitzerinnen und Besitzern durch eine Maßnahme nach Abs. 1 ursächlich entstehen, hat derjenige einen Ausgleich in Geld zu zahlen, der die Maßnahme veranlasst hat. Soweit sie von Amts wegen vorgenommen wird, ist derjenige ausgleichspflichtig, der die Kostenpflicht für die Maßnahme trägt. Der Ausgleichsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.